

Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen:

1. Sachverhalt – Retrospektive

Der bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorliegende Antrag der Fa. Juwi Energieprojekte Wörrstadt zur Genehmigung einer WEA Typ Vestas V 126 mit Rotordurchmesser 126 m und Nabenhöhe 137 m – Gesamthöhe 200 m – soll auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 1226/1 in der Gemarkung Olsbrücken, der Eigentümer Jung/Willenbacher (juwi) der bereits 2012 rückgebauten Altanlage mit 100 m Gesamthöhe erfolgen.

Im Zuge des Repowering wurde nach Ratsbeschluss der Ortsgemeinde Olsbrücken 2012 die Höhenbegrenzung für WEA von 100 m aufgehoben.

Gleichzeitig sollte das Wohngebiet „Auf den Wingerten“ entlastet und das neue Windrad 300 m weiter nördlich, mit 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung, aufgestellt werden. Wegen entgegenstehender avifaunistischer Belange der KV –UNB- Kusel und zusätzlicher Belastungen für den angrenzenden Ortsteil Wörsbach, war dieser Standort jedoch nicht realisierbar.

Nach der für juwi und Ortsgemeinde negativen Entwicklung wurde die umstrittene Planung erneut geändert. Unverständlich und inkonsequent wurde dem alten ortsnahen WEA Standort Olsbrücken, mit nur 800 m Abstand, auch für die neue 200 m Anlage im Gemeinderat mit 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, zugestimmt.

Juwi: Keine Frage an den Antragsteller die zu beantworten ist

Verhandlungsleitung: Historie des vorliegenden Projekts und der ortspolitischen Entwicklungen zu dem Thema Windenergie und somit nicht Gegenstand des immissionsrechtlichen Verfahrens. Des Weiteren ist die vorgetragene kommunale Bauleitplanung ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde. Eine Normenverwerfungskompetenz der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt nicht vor.

Themenblock Planungsrecht:

2. Landesentwicklungsplan

Von der neuen Landesregierung in Rheinland-Pfalz wurden im Koalitionsvertrag 2016 auch Nachsteuerungen bei der Ausweisung von Windenergieanlagen vereinbart.

Dazu wird ein Mindestabstand von WEA zu Wohngebieten von 1.000 m, bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe von 1.100 m festgelegt. Die Abstandsregelung von Bayern 10 x Gesamthöhe zeigt, dass auch die neue Regelung Rheinland-Pfalz, ohne Dynamisierung, der fortschreitenden Größenentwicklung von WEA gerecht wird.

Mit Schreiben des zuständigen Innenministerium vom 15. Juni 2016 und in Abstimmung mit der obersten Baubehörde wurden die Kreisverwaltungen in Kenntnis gesetzt, die künftigen Anforderungen in Ihre weiteren Planungsüberlegungen gesetzt, die künftigen Anforderungen in Ihre weiteren Planungsüberlegungen einzustellen. Ab September 2016 liegen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vor, die bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Nach diesen Vorgaben steht der WEA-Antrag vom Juni 2016, bei einer beabsichtigten Bauzeit zum Jahresende 2017, den Zielen des LEP entgegen.

(siehe Anlagen 1 und 2)

Juwi: WEA liegt in einem rechtsgültigen Bebauungsplan und hat somit Planungsrecht. Es gibt bisher keine rechtlichen Vorgaben für die Umsetzungen der Ziele aus dem Koalitionsvertrag

Verhandlungsleitung: Es handelt sich noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele, denn bislang liegt noch kein Beschluss des Ministerrats vor.

Es besteht ein rechtskräftiger B-Plan, der ungeachtet seiner Rechtsverbindlichkeit einen Vertrauensschutz entfaltet.

3. Konzentrationsgebot LEP

In den Änderungen des LEP wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft.

Mit den seit 15 Jahren bestehenden, zum Rückbau anstehenden 2 Altanlagen WEA 128/129 und der neuen WEA 02 ist dieses Ziel nur noch kurzzeitig darstellbar. Innerhalb der ausgewiesenen B-Plan Fläche und darüber hinaus, ist in Übereinstimmung mit der Planungsgemeinschaft kein Repowering, unter Einhaltung der neuen Abstandsregelung zu Olsbrücken und Wörsbach, möglich.

Über die geplante Standzeit der WEA von mehr als 20 Jahren, verbleibt demnach eine freistehende, nicht genehmigungsfähige Einzelanlage.

(siehe Anlage 3)

Juwi: siehe Punkt 2

Verhandlungsleitung: Es werden im B-Plan drei Anlagen ausgewiesen. Ob diese tatsächlich entstehen ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Das Konzentrationsgebot ist erfüllt.

4. Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach – Otterberg

Nach dem Fusionsgesetz ist ein gemeinsamer FNP zu erstellen. Dieser hat sich an den neuen Abstandsvorgaben des LEP zu orientieren und ist vorsorglich für Gesamthöhen > 200 m, mit 1.100 m Mindestabstand einzuplanen.

Der WEA 02 Standort Olsbrücken steht dieser Zielsetzung entgegen.

Juwi: Für eine Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans ist die Verbandsgemeinde verantwortlich. Bis dahin gilt der bestandskräftige Flächennutzungsplan.

Verhandlungsleitung: Das der im Fusionsgesetz vorgesehene gemeinsame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sich noch nicht in Planung befindet, ist ausschließlich eine Entscheidung der Verbandsgemeinde.

Es besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen durch einen Flächennutzungsplan zu steuern, zumal sie vom Gesetzgeber als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich vorsehen sind.

Das Anpassungsgebot für Bauleitpläne greift nur, wenn sich die Raumentwicklung gerade im Planungsverfahren befinden, dies setzt zumindest ein Aufstellungsbeschluss voraus. Dieser liegt nicht vor.

16. Rücksichtnahme

Schon bei der Planung der Altanlagen hat die Ortsgemeinde Olsbrücken die WEA Flächen bis unmittelbar an die Gemarkungsgrenzen zu Wörsbach ausgedehnt und damit Olsbrücken weitestgehend entlastet.

Der Standort der WEA W 129 liegt nur 100 m zum Grenzverlauf und 600 m zur Bebauung von Wörsbach, (1.600 m zu Olsbrücken). WEA W 128 – 500 m zum Grenzverlauf und 750 m zur Wohnbebauung Wörsbach, (1.150 m zu Olsbrücken).

(siehe Anlage 13)

Juwi: Die Abstände der Bestandsanlagen sind nicht Gegenstand des BImSch-Verfahrens

Verhandlungsleitung: Die bestehenden Altanlagen wurden im Rahmen der in § 35 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich genehmigt und nachträglich durch den Bebauungsplan gesichert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Altanlagen waren alle notwendigen Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt. Eine Überprüfung dessen findet im jetzigen Verfahren nicht statt.

Themenblock Gewerbeaufsicht

8. Schallprognosen Ingenieurbüro Pies – Vorbelastungen

Die in Isophonen Linien dargestellten db(A) Abstufungen simulieren fiktive Ausbreitungsberechnungen von Vorbelastungen der Altanlagen WEA 128/129 zu dem grenzwertigen Immissionsort Wörsbach IO 01/IO 02.

Diese Annahmen basieren auf den zugrunde liegenden Genehmigungswerten der WEA zu den beantragten BV-Nr. 2001/0042/0443/033 vor über 15 Jahren.

Die realen Emissionswerte haben sich erfahrungsgemäß über Oberflächenerosion der Rotorblätter und Turmwandung schalltechnisch verändert. Über den Langzeitwert sind auch schalltechnisch nachteilige Veränderungen aus Antriebsstrang, Welle, Lager, Getriebe, Generator und Nachführsysteme für Gondel und Rotorblätter zu berücksichtigen. Dem Anlagentyp E 66 wird auch eine gewisse Tonhaltigkeit zugeschrieben.

Insofern sind die realen Vorbelastungen nicht zeitgemäß berücksichtigt und über Messungen vor Ort, unter Beachtung der Hauptwindrichtung W/WSW und Vollast der WEA, nachzuweisen.

(siehe Anlage 8)

Juwi: Ob die Bestandsanlagen ihre Genehmigungsaufgaben einhalten, muss nicht im Rahmen unseres Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Berücksichtigt werden muss nur die genehmigte Situation, da dies einzuhalten ist. Dies wurde entspr. im Gutachten gemacht.

Fachbehörde (SGD Süd): Es gelten die genehmigten Werte. Altanlagen müssen sich an die genehmigten Werte halten und gegebenenfalls muss dort der Anlagenbetreiber Nachbesserungen und Reparaturen vornehmen, um diese Werte einzuhalten.

9. Schallgutachten Ausbreitungsberechnung Gesamtbelastung

Werte der Gesamtbelastung setzen reale, verwertbare Fakten aus der Vorbelastung voraus. Diese sind nicht gegeben, daraus folgert auch die mangelhafte Darstellung der Gesamtbelastung. Erst aus der Kumulation mit der neuen WEA 02, sind an den zu Wörsbach angenommenen Punkten IO1/2, die aus der Gesamtbelastung sich ergebende Werte zu ermitteln.

Juwi: siehe Punkt 8

Fachbehörde (SGD Süd): siehe Punkt 8

10. Immissionsrichtwerte Wörsbach; Olsbrücker Str. 54/77

Dazu sind in der Tabelle 6/Seite 19 unterschiedliche Tag/Nacht Werte vorgegeben: 60/45 – 55/40 db(A), hier wäre Klärung erforderlich.

Im nachfolgenden Text wird angemerkt, dass diese Aufpunkte für alle weiteren Wohnhäuser der entsprechenden Ortslage zutrifft, hier wäre ebenfalls Klärung erforderlich.

Juwi: Die Werte sind der TA Lärm entnommen. Die Richtwerte richten sich zum einen nach den jeweiligen Nutzung am Immissionsort und deren Schutzbedürftigkeit, die für die unterschiedlichen Gebietsarten unterschiedlich festgelegt werden, sowie nach der Schutzbedürftigkeit nachts und tagsüber (nachts besteht ein höherer Schutzbedarf, so dass hier niedrigere Werte festgesetzt werden).

Immissionsorte werden so gesetzt, dass sie die empfindlichste Stelle eines Ortes oder Ortsteils repräsentieren, d.h. meist am Grundstück, das am nächsten zur Schallquelle liegt. Werden hier die Richtwerte eingehalten, ist davon auszugehen, dass diese auch im anschließenden Bereich eingehalten werden.

*Fachbehörde: Es gibt keine Ergänzungen, es wurde alles korrekt ermittelt.
Es gibt keine Anhaltspunkte, die eine Erhöhung der Grenzwerte rechtfertigen.*

11. Immissionsrichtwerte Olsbrücken; Auf den Wingerten 22/Hohlstraße 28

Dazu sind in der Tabelle 55/40 – 50/35 db(A) vorgegeben, hier wäre Klärung erforderlich

Danach gelten für die schallverursachende Gemeinde niedrigere Grenzwerte, gegenüber der schallbetroffenen Gemeinde Wörsbach....

Juwi: Die anzusetzenden Richtwerte basieren auf der konkreten Nutzung bzw. baurechtlich festgesetzten Nutzung vor Ort. Sie sind nicht abhängig davon, ob in der jeweiligen Gemeinde der Schall verursacht wird.

Die Richtwerte die aus den Bebauungsplänen/ Flächennutzungsplänen der Gemeinden/Verbandsgemeinden festgesetzt worden sind, wurden mit den Verbandsgemeinden abgestimmt und entsprechend im Schallgutachten verwendet.

Fachbehörde: siehe Punkt 10

12. Infraschall und tieffrequente Geräusche

Gemäß 2.8.3. des „Gutachten“ haben: „Untersuchungen zu Infraschall ergeben, dass die Infraschallanteile die Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschreiten.“ Dies ist eine nicht belegte Aussage zur Interessenslage der Windkraftbetreiber. Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequenten Schall festgestellt und Handlungsbedarf gesehen. Vom Bundesumweltamt wurde 2014 der ganzheitliche Immissionsschutz auch im Frequenzbereich von < 20 Hz bemängelt.

Die veraltete Verwaltungsvorschrift TA_{Lärm} und die unzulängliche DIN 45680 umfassen das dazu notwendige untere Frequenzband nicht - und werden derzeit bis zur unteren Grenzfrequenz auf ca. 1 Hz angepasst.

Im Grundgesetz wird nach Art. 2 das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugesichert. Bei der beantragten WEA V 126 mit 12.500 m² Rotorfläche sind negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen.

Die Abstandsregelung zur Bebauung ist mit 1.000 m für die Ausbreitung Infraschall nicht ausreichend.

(siehe Anlagen 9 und 10)

Juwi: Das UBA stellt in einer Stellungnahme klar: „So haben verschiedene Studien zu dem Ergebnis geführt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen von Windenergieanlagen in den untersuchten Fällen nicht so ausgeprägt waren, um die „Nachweisbarkeitsgrenze“ signifikant zu überschreiten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen von Windenergieanlagen sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens daher nicht zu erwarten.“ (UBA 2015)

Fachbehörde (SGD Süd): Die Grenze der Wahrnehmbarkeit ist hier noch nicht erreicht. Die TA-Lärm ist immer noch anwendbar, auch wenn sich DIN 45680 in Überarbeitung befindet. Die anderen Meinungen zum Infraschall sind bekannt, allerdings führen diese zu keinen neuen Erkenntnissen.

13. Schattenwurf / juwi Gutachten Olsbrücken R

Durch die neu geplante WEA 02 kommt es in der Gesamtbelastung mit bestehenden WEA 128/WEA 129 zu überhöhtem Schattenwurf. Die Überschreitungen der geltenden Richtwerte betreffen ausschließlich die Ortsgemeinde Wörsbach, in den Wohnanlagen Olsbrücker Straße und Am Bornberg.

Folglich ist die WEA ohne Restriktionen nicht genehmigungsfähig.

Für den Schattenwurf kritischen Zeitraum vom 1. Februar – 6. Dezember ist über die vom WEA Hersteller Vestas optional angebotene Schattenschaltautomatik, mit Protokollfunktion, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

Laut Gutachten ist die technische Umsetzung der Schattenabschaltautomatik dem jeweiligen Hersteller bzw. Investor überlassen.

Diese Unverbindlichkeit ist inakzeptabel. Im evtl. Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung ist diese Spezifikation der WEA verbindliche Voraussetzung.

Juwi: In den Nebenbestimmungen wird die Behörde eine Schattenabschaltautomatik fordern, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Fachbehörde (SGD Süd): Die angesprochene Abschaltautomatik wird gefordert und auch auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft.

Themenblock Bauaufsicht

14. Baunutzungsverordnung

Danach dürfen die Rotorblätter den angrenzenden Wirtschaftsweg nicht überstreichen.....

In der Plandarstellung ist der tangierende Wirtschaftsweg keine am WEA Standort endete Sackgasse, sondern ein weiterführender, öffentlicher, allgemein nutzbarer Wirtschaftsweg. Die Rotorblätter überstreichen den Wirtschaftsweg und stellen somit ein besonderes Gefährdungspotential dar.

(siehe Anlage 11)

Juwi: Die WEA inkl. Rotor befindet sich im Bebauungsplan in einem Baufeld. In diesem Baufeld darf sich der Rotor drehen.

Ein besonderes Gefährdungspotenzial ist hinsichtlich des möglichen Übersteifens der Rotorblätter über den angrenzenden Wirtschaftsweg nicht gegeben. Die Wahrscheinlichkeit möglicher Schadensszenarien in Folge von Schadensereignissen (herabstürzende Rotorblätter, herabfallende Eisstücke bei stehendem Rotor) ist als äußerst gering einzustufen. Die Windenergieanlage wird regelmäßig von Fachpersonal gewartet und turnusmäßig überprüft.

Herabfallende Eisstücke von den Rotoren können bei entsprechenden Witterungslagen nicht vollständig verhindert werden. Gleichwohl ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein herabfallendes Eisstück auch tatsächlich auf dem Wirtschaftsweg auftrifft und daraus dann ein Unfall resultiert sehr gering. Zudem kann hierbei das Risiko für einen Unfall deutlich minimiert werden, indem im Umkreis um die WEA Warnhinweisschilder aufgestellt werden, welcher die Nutzer des Wirtschaftsweges auf ein verbleibendes Restrisiko bei entsprechenden Witterungslagen hinweisen. Zudem werden bei Vereisungsbedingungen die Rotoren so positioniert, dass der Wirtschaftsweg nicht überstrichen wird.

Fachbehörde (Bauaufsicht Kreisverwaltung Kaiserslautern): Baunutzungsverordnung verbietet das Überstreichen des Wirtschaftsweges nicht. Wirtschaftsweg wurde im B-Plan als Erschließungsweg vorgesehen und erlaubt durch seine ausgewiesenen Baufenster das Überstreichen des Wirtschaftswegs. Er ist keine öffentliche Straße und deswegen ist im Rahmen der bauordnungsrechtl. Sicherung eine Baulast möglich.

15. Eisabwurf

Auch in diesem Zusammenhang ist der tangierende Wirtschaftsweg und Umfeld gefährdet und die Nutzung der umgebenden Flächen beeinträchtigt.

(siehe Anlage 12)

Juwi: Ein Abwurf von an den Rotoren anhaftenden Eisstücken findet nicht statt. Die WEA ist mit einem Überwachungssystem für die Eisanhaftung ausgestattet (sog. BladeControl). Sobald an den Rotorblättern unter Vereisungsbedingungen eine Eisanhaftung aufgrund einer Veränderung der Masse des Rotorblattes detektiert wird, wird die Anlage abgeschaltet. Das System kann auch bei stillstehender Anlage messen, so dass ein Anfahren der Anlage mit Eisstücken an den Rotorblättern, welche eine kritische verursachende Schichtdicke aus Eis besitzen, wirksam verhindert wird.

Fachbehörde (Bauaufsicht Kreisverwaltung Kaiserslautern): Risiko des Eisabfalls kann durch entsprechende Ausrichtung der Anlage und der Ausrichtung der Rotorblätter im Stillstand minimiert werden. Als Auflage wird verlangt, dass bei Stillstand der Anlage die Rotorblätter nicht über den Wirtschaftsweg stehen dürfen.

Eisabfall kann nie verhindert werden und gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, gleiches gilt bei Strommasten und Brücken. Alles technisch Machbare zur Minimierung des Risikos wird gefordert.

Größere Abstände in Hinblick auf Wind- und Wetterverhältnisse wurden im B-Plan nicht mit eingeplant und kann in diesem Verfahren nicht nachgeholt werden.

17. Erschließung

Nach der Transportstudie des Herstellers kann die Zuwegung nicht wie geplant von Osten der B 270/K 28 über Olsbrücken erfolgen, sondern aus Westen über Wolfstein/Kreimbach-Kaulbach von der B 270/K 47.

Im B-Plan ist dagegen festgelegt, dass ein zusätzlicher Wegeausbau nicht erforderlich sei. Insofern ist zum Antrag der Juwi – *Abweichung von Bauaufsichtlichen Anforderungen* – auch die Kreisverwaltung Kusel zuständig. Ein Antrag dazu liegt dort allerdings nicht vor.

Die Streckenführung über Kreimbach K 47 und anschließende Wirtschaftswege, Kreimbach/Morbach, Wörsbach, Olsbrücken, setzen Gestattungsverträge mit den Ortsgemeinden voraus. Im weiteren Verlauf werden die Wirtschaftswege auf >2.500 m durchgängig auf Lichtraumprofil > 5 m verbreitert, verdichtet und geschottert. Dabei sind auch Verbreiterungen, Überfahrten mit vergrößerten Kurvenradien über Privatgrundstücke notwendig – dazu liegt kein Einvernehmen vor.

Auch touristische Belange werden durch die breiten Schotterpisten tangiert. Für Spaziergänger, Radfahrer und Reiter ist die spätere Nutzung nur nachteilig.

Die tiefbaulichen Vorarbeiten inkl. Fundamentbau sind über die voraussichtlich bis Jahresende 2016 vom Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern gesperrte K 28 Olsbrücken Zufahrt geplant und sollen Anfang 2017 ausgeführt werden.

Offensichtlich sollen vorab Fakten geschaffen werden, um die spätere Erschließung zum eigentlichen Aufbau der WEA Komponenten, über K 47 und privatrechtlich umstrittene Grundstückseingriffe der Wirtschaftswege, zu erzwingen.

Aus unserer Sicht ist die Gesamt-Erschließung daher nicht gesichert und somit auch *nicht genehmigungsfähig*.

(siehe Anlage 14)

Juwi: Zur Genehmigungserteilung muss die Erschließung gesichert sein. In jedem Fall erforderlich ist eine ausreichende wegemäßige Erschließung. Windenergieanlagen stellen hieran freilich nur geringe Anforderungen, weil sie nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken, erreichbar sein müssen. Eine Zuwegung nach Art eines Feldweges ist ausreichend, wenn gewährleistet ist, dass diese mit Wartungsfahrzeugen befahren werden kann (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. A., Rn. 186).

Das VG Meinigen sagt dazu:

"Für die Erschließung ist es erforderlich, dass das Bauvorhaben über einen öffentlichen Weg oder eine Straße verkehrlich erreichbar ist und dass diese Zuwegung auf Dauer zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.05.2002 - 9 C 5/01 -, NVwZRR 2002, S. 770 f.). Die Mindestanforderungen an einer ausreichenden Erschließung bestimmen sich nach Art und Umfang jeweils nach dem zu errichtenden Vorhaben. Es kommt hierbei auf die Auswirkungen und Bedürfnisse des jeweiligen Bauvorhabens, insbesondere auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die Nutzung des Bauvorhabens an (BVerwG, Urt. v. 13.02.1976 - 4 C 53.74 -, BauR 76, 185). Nicht entscheidend ist hingegen, welche Anforderungen an die Erreichbarkeit während der Bauphase zu stellen sind. ... So sind beispielsweise an die Sicherung der Erschließung eines im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebs herkömmlicherweise nur geringe Anforderungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 - 4 C 48/81 -, zitiert nach Juris).

Gleiches gilt für Windkraftanlagen, die nur geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung für deren Nutzung stellen, da sie nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken, erreichbar sein müssen. "

Fachbehörde (Bauaufsicht Kreisverwaltung Kaiserslautern): Das Bundesverwaltungsgericht hat 2010 entschieden, dass maßgeblich der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage ist. Erschließung ist im B-Plan durch Wirtschaftsweg gesichert. Er wurde abgefahren und ist auch tatsächlich als Erschließungsweg möglich.

Rechte Dritter und ähnliches während der Bauphase ist ausschließlich Angelegenheit des Bauherren.

Themenblock Naturschutz:

5. Landschaftsbild

Im Lautertal, an der Ortsdurchfahrt B 270 Olsbrücken, liegt der markante Höhenzug, ca. 200 m über der bebauten Ortslage. Am vorderen Scheitelpunkt auf ca. 400 m dominiert bei Umsetzung der Planung, eine WEA mit 200 m Gesamthöhe, bei 126 m Rotordurchmesser. Im Landschaftsbild wird diese WEA als freistehendes, überdimensioniertes, technisches Bauwerk/Mahnmal wahrgenommen.

Der WEA Standort 02 liegt auf 388 m Höhe, annähernd auf dem Niveau der Ortsgemeinde Niederkirchen – Ortsteil Wörsbach. Insbesondere im Vergleich mit den 2 Altanlagen, mit nur 100 m Gesamthöhe, wirkt die neue WEA mit 200 m Gesamthöhe, auch aus Sicht Wörsbach als erheblicher Eingriff im Landschaftsbild.

(siehe Anlage 4)

Juwi: Die visuelle Beeinträchtigung wird durch die neue, höhere Windenergieanlage an einigen Standorten deutlich erhöht. Teilweise werden die Anlagen aber auch von Gehölzen oder Waldgebieten abgeschirmt, sodass hier die Auswirkungen eher gering sind. Es handelt sich beim Plangebiet aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen um einen bereits seit Jahren visuell vorbelasteten Raum.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht ausgeglichen werden. Eine Kompensation erfolgt daher über eine Ersatzgeldzahlung nach dem Alzey-Wormser Modell

Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Kaiserslautern): Es ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Es wird eine Ersatzzahlung nach dem Alzey-Wormser-Modell verlangt.

Aber insgesamt handelt es sich um einen vorbelasteten Standort ohne Schutzgebiet-Status. Somit gibt es keine unüberwindbaren Bedenken.

6. Visualisierung

Zur Übersicht der juwi Fotostandpunkte werden den entsprechenden Ortslagen Panoramaaufnahmen vorgestellt, die der menschlichen Wahrnehmung, in Blickwinkel und Brennweite nicht entsprechen.

Am Beispiel Olsbrücken Ortseingang wird dies verdeutlicht: die Hauptsichtachse ist die B 270 – das menschliche Auge fokussiert im Unterbewusstsein vorrangig eine im Landschaftsbild herausragende Störung. Die WEA 02 ist mit 200 m Gesamthöhe, bei 126 m Rotordurchmesser und permanenter Umdrehung, der zentrierte Orientierungspunkt für den Betrachter.

Neben der verfälschten Panoramaaufnahme von juwi, vermittelt nachfolgender Ausschnitt aus dem gleichen Bild, die reale Sichtweise.

Auch die anhängende Fotomontage aus dem Umweltbericht zum B-Planverfahren vom Büro Schafranski/Laport bestätigt diese Betrachtungsweise und stuft den Grad der visuellen Beeinträchtigung als Hoch ein.

Insofern bewerten wir die Visualisierungen von juwi als zweckdienlich geschönt.

(siehe Anlagen 5, 6, 7)

Juwi: Empfindung der visuellen Beeinträchtigung ist generell subjektiv.

juwi erstellt Panoramaaufnahmen für die Visualisierungen, um eine möglichst umfassende Einordnung des Standortes der WEA innerhalb des Landschaftsbildes zu ermöglichen. Dem Betrachter steht die Wahl eines Ausschnittes aus diesem Bild frei. Würde von juwi nur ein kleiner Ausschnitt gewählt, wäre die Schönung eher gegeben als bei der Panorama-Variante. Zudem ist bei größeren Parks ein Bild mit einem breiten Format die einzige Möglichkeit, um den gesamten Park inkl. in der Umgebung befindliche Windparks abzubilden.

18. Fachbeitrag Naturschutz igr April 2016

Das Untersuchungsgebiet ist auf einen Radius von 500 m um den WEA Standort beschränkt. Der Prüfbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten, beträgt nach LAG/VSW zum Uhu 2.000 m, zur Wiesenweihe 3.000 m, Rotmilan 4.000 m, Schwarzstorch 6.000 m. Insofern ist u.a. auch der Milan Horst Ortsende Morbach nicht berücksichtigt und auch das Storchennest bei Olsbrücken.

Nur eine ganzheitliche Betrachtung einschließlich der WEA Bestandsanlagen vermittelt die Gesamtbelastung des Nahrungshabitats. Dieser zusammenhängende Bereich umfasst den Höhenrücken auf der Nord-Süd-Achse Hohenöllen mit Milan-Vorkommen und 6 WEA Planungen, Einöllen mit Milan- und Schwarzstorch-Vorkommen und 5 WEA Planungen. Bei WEA Planungen im zusammenhängenden Nahrungsgebiet liegt ein Störungsverbot nach § 44 BNatSchG vor.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des NABU und GNOR zum Bebauungsplan WEA Schößbusch vom Februar 2015:

Die geplante WEA stellt aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere Vogelschutz, eine nicht zu vernachlässigende Gefahrenquelle dar. Es muss alles getan werden, um diese Gefahr zu minimieren. **Daher halten wir es für angezeigt, keine neue Anlage dieser Größenordnung am Süden des Windparks Schößbusch zu errichten.**

(siehe Anlagen 15, 16, 17)

Juwi: Fauna-Untersuchungsraum und -dichte erfolgte nach bestehendem Leitfaden. Ebenfalls hat das LfU das Gutachten geprüft und hatte keine Beanstandungen.

Die Erfassung erfolgt nach dem bestehenden Leitfaden:

- *Kleinvögel und windkraftunsensible Vögel 500 m*
- *windkraftsensible Vögel 3.000 m*

Die Radien sind nacheinander zu prüfen.

Rotmilane: genügend Abstand, als Nahrungshabitat diente das Plangebiet nur sporadisch => vertretbar, keine Maßnahmen erforderlich.

Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Kaiserslautern): Nach dem bestehenden Leitfaden erfolgt eine Erfassung aller Brutvögel in einem Radius von 500 m um die geplante Anlage. Für relevante Großvogelarten wird der Radius auf 3.000 m erhöht. Der artspezifische Prüfbereich für den Rotmilan beträgt 4.000 m.

21. Nachtrag Bürgerinitiative Gegenwind – Rotmilan

Im Umfeld der geplanten WEA 02 wurde mehrfach ein Rotmilan, der sich am Südhang von Olsbrücken in der Thermik hochgeschraubt hat und zunächst auf dem Grünland oberhalb der Bebauung auf den Wingerten auf Nahrungssuche war. In weiterer Sichtverfolgung wurde dieser dann auch im Umfeld des neuen WEA Standortes verortet.

Die mehrwöchigen Beobachtungen haben jetzt auch zum Horst geführt. Dieser liegt am Waldrand, gemäß anhängendem Foto, westlich hinter dem Bahnhof Olsbrücken, auf Gemarkung Frankelbach, innerhalb der 1500 m Abstandsvorgabe und somit im kritischen Bereich zum geplanten Windrad.

Insofern sind die vorliegenden Gutachten nicht aktuell und somit mangelhaft.

Stellungnahmen wurden unter Punkt 22 gebündelt.

22. NABU RLP – Ornithologische Untersuchungen:

Weißstorch: die Gemeinde Olsbrücken hat 2016 einen Weißstorchhorst in der Lauteraue aufgestellt. Dieser wurde intensiv von einem Storchpaar erkundet, u.a. dokumentiert durch Artikel in der Rheinpfalz. Eine Brut ist in Zukunft sehr wahrscheinlich und entspricht auch der Intention der Gemeinde Olsbrücken. Wegen der Distanz zur geplanten WEA in gut 1 km müssen die Auswirkungen der geplanten WEA auf brütende Weißstörche untersucht werden.

Rotmilan: die Präsenz von Rotmilanen im näheren Umkreis der geplanten WEA ist vielfach dokumentiert. Im August 2016 wurde im Abstand von ca. 800m ein Greifvogelhorst von örtlichen Beobachtern aufgefunden. Es muss untersucht werden, ob und von welcher Art dieser Horst genutzt wird, und wie ggf. die Auswirkungen der WEA auf ein Brutvorkommen an dieser Stelle sind. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne nähere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen vom Rotmilan genutzten Horst handelt, was zu einer deutlichen Unterschreitung der Abstandsempfehlung von 1500m führen würde.

Im Erörterungstermin wird der erwähnte Abstand des Greifvogelhorst zur WEA korrigiert. Er liegt allerdings unter 1.500 m.

Wachtelkönig: In der Brutzeit 2016 wurden auf den nördlichen Lautertalhöhen vom NABU mehrere bislang unbekannte Brutplätze von Wachtelkönigpaaren und Vorkommen rufender Männchen aufgefunden. Eine Untersuchung durch Experten des AK Wachtelkönig hat diese bestätigt. Die Ergebnisse liegen der UNB des Kreises KL vor. Aufgrund der Größe des Gebietes konnten aber nicht alle in Frage kommenden Flächen erkundet werden. Auch im näheren Umfeld der geplanten WEA wären geeignete Biotope vorhanden. Es muss untersucht werden, ob es auch dort bislang unbekannte Wachtelkönigreviere gibt, und die potenziellen Auswirkungen der WEA auf solche Vorkommen.

Angesichts dieser Befunde sind aus Sicht des NABU ergänzende Untersuchungen in der Brutzeit (2017) unabdingbar, bevor eine Genehmigung der WEA ergehen kann. Allein auf der im vorliegenden Gutachten genutzten Datenlage, ohne Berücksichtigung inzwischen eingetretener Veränderungen, stünde eine Genehmigung in der Gefahr, dem Artenschutz nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zuwider zu laufen.

Juwi:

Weißstorch: Eine künstliche Nisthilfe ist unbesetzt artenschutzrechtlich nicht beachtlich. Erst nach Besetzung hat sie Auswirkungen.

Der Abstand zum 2016 errichteten Masthorst ist 1.300 m und erfüllt somit den Mindestabstand von 1.000 m.

Das Nahrungshabitat liegt eher auf Feuchtgebiete, die um die Anlage nicht vorliegen.

Rotmilan: Der erwähnte neue Horst im Süden von Olsbrücken ist nach Sichtung durch die Gutachter mit aller Wahrscheinlichkeit kein Rotmilanhorst. Es bestehen eher Anzeichen für den Mäusebussard (frische Buchenzweige). Es fehlen jegliche Hinweise auf Brutgeschehen (Mauserfedern, Kot,...). Das Gutachten aus dem Jahr 2013 stellte kein Rotmilanrevier fest. Weitere Erkenntnisse aus den Vorjahren liegen nicht vor. Weitere Informationen liegen nur teilweise dem Gutachter vor und müssen noch sachlich geprüft werden.

Wachtelkönig: Bis 2013 lagen keine Hinweise für ein Wachtelkönigrevier vor. Grundsätzlich entsprechen die Flächen um die Anlage nicht dem bevorzugten Habitat des Wachtelkönigs. Es sind 80% Ackerflächen und Aufforstungsflächen. Der Wachtelkönig bevorzugt Biotop in Verbindung mit Wasser, z.B. feuchte Wiesen.

Vorschlag: In einem Radius von 500 m um die Anlage kann das Vorkommen des Wachtelkönigs noch untersucht werden.

Nähere Unterlagen zum Wachtelkönig liegen nicht vor.

Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Kaiserslautern):

zum Weißstorch: Eine künstliche Nisthilfe ohne Belegung ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu berücksichtigen.

Störche sind Nahrungsopportunisten und somit kann Nahrungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

zum Rotmilan: Es gibt Hinweise auf vier weitere Horste. Somit stellt sich die Frage nach der Kartierung dieser Horste. Eine abschließende Klärung dieses Punktes kann zu jetzigem Zeitpunkt nicht stattfinden. Es bedarf weiterer intensiver Prüfung und Erörterung, da Rotmilan nicht ausgeschlossen werden kann.

zum Wachtelkönig: Der vorgeschlagene Untersuchungsradius von 500 m ist zu knapp gefasst, es bedarf einer Ausweitung. Für Details der Überprüfung sollte man sich mit LFU abstimmen. Unterlagen über den bisherigen Verlauf in Bezug auf den Wachtelkönig stellt er JUWI gerne zur Verfügung.

19. Fachgutachten BFL Fledermaus Konfliktpotenzial

Die bezugnehmenden Literatur Verweise sind überwiegend veraltet – so dass vor allem die aus der Größenentwicklung der WEA mit 200 m Gesamthöhe und 126 m Rotordurchmesser und aus 12.500 m² Rotorfläche entstehenden potenzierten Gefährdungen nicht entsprechend berücksichtigt sind.

Das Fazit des umfangreichen Gutachtens bestätigt die hohe Artenzahl mit besonderem Schutz nach der Roten Liste und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Diesen werden in den bedeutenden Funktionsräumen und flächig intensiven, teilweise sehr hohen Empfindlichkeiten gegenüber dem Betrieb von WEA zugeordnet.

Aufgrund der nachgewiesenen Präsenz und Saisonstabilität leitet sich aus dem WEA 02 Standort bei aktivitätsdichten, kollisionsgefährdeten Arten ein erhöhtes Risiko ab. Entsprechen ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Der Tatbestand der Tötung nach BNatSchG ist bei dem prognostizierten erhöhten Kollisionsrisiko erfüllt.

Die Kreisverwaltung hat daher entsprechende Restriktionen/Verminderungsmaßnahmen als Auflage vorzugeben. Dies sind in die wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten gemäß Kreuztabelle und nachfolgend Bioakustisches Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren, mit Dokumentenpflicht.

Ungeklärt und nachzureichen ist das Fledermaus-Konfliktpotenzial aus der Gesamtbelastung im Umfeld der angrenzenden, bestehenden WEA 128 und WEA 129. Bei vergleichbarer Bewertung sind auch dazu Restriktionen notwendig.

Juwi: Ein Großteil der im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Arten bzw. Rufnachweise in Gattungen waren solche mit einem als gering einzustufenden Kollisionsrisiko. An dem geplanten Anlagenstandort, der sich zudem außerhalb des geschlossenen Waldkörpers befindet, leitet sich daher insgesamt nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko ab

Hohes Kollisionsrisiko: Zwerg- (kam flächendeckend vor), Mücken-, Rauhautfledermaus, Nyctaloide => saisonale Betriebseinschränkung wird für die Monate Mai bis Oktober empfohlen.

Mit den Betriebseinschränkungen und dem Monitoring wird das Konfliktpotential minimiert.

Im Zuge des BImSch Verfahrens der Repowering Anlage können keine Aussagen zu den Bestandsanlagen gemacht werden

Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Kaiserslautern): Es wurde bereits mitgeteilt, dass sachgerechte Auflagen über ein ausgedehntes Monitoring und eventuell Betriebszeiteinschränkungen zu erfolgen hat. Dies richtet sich nach den bestehenden Leitfäden.

Themenblock sonstiges:

7. Flugsicherung

Aus der Stellungnahme des Bundessamtes für Infrastruktur, Umweltschutz der Bundeswehr, wurde schon 2014, zum B-Plan – der Errichtung der WEA aus flugsicherungstechnischen und flugbetrieblichen Gründen nicht zugestimmt :

...Durch die hier geplante Windenergieanlage wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Diese stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Der geplante Standort der WEA liegt auf einer **VFR An-/Abflugstrecke des Militär-Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Warteschleife (Holdingplattern) und wird bei Tag und Nacht benötigt.*

Durch den Bau der WEA wäre dieser VFR An- und Abflug, der die einzige Strecke in Richtung Norden ist, operationell nicht mehr nutzbar und würde somit die militärische Aufgabenerfüllung und den Flugbetrieb erheblich stören und einschränken.

*tieffliegende Herkules/Transall Turboprop Maschinen im Formationsflug sind ganzjährig im Luftraum Olsbrücken, Wörsbach, Morbach zu beobachten....

Für die umliegende Bevölkerung ergibt sich durch die WEA 02 ein erhöhtes Risiko, deshalb lehnen wir den Standort der WEA ab.

** In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf gescheiterten WEA Pläne der Stadtwerke Kaiserslautern an der A 6.

Juwi: Bundeswehr wurde beteiligt und positive Stellungnahme geschrieben. Muss im Erörterungstermin nicht weiter thematisiert werden.

Verhandlungsleitung: Die Bundeswehr hat eine positive Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung abgegeben.

20. Fazit

Der Planverfasser igr beschränkt sich auf die unkritische Umsetzung der Vorgaben von juwi. Im Umweltbericht von igr wird Frau Lürer als Verfasser genannt – dazu liegt Befangenheit vor – Frau Lürer ist die Ehefrau des (ehemaligen) Projektleiter von juwi.

Juwi: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten von IGR war Herr Lürer kein Mitarbeiter mehr der Firma juwi.

Frau Lürer arbeitet gewissenhaft und sachlich für IGR.

Verhandlungsleitung: Bei geringsten Zweifeln an der Objektivität von Frau Lürer wären die Unterlagen zurückgewiesen worden.